

Diese Abänderungen treten am 1. Juli 1918 in Kraft.

Hierdurch erledigt sich die Abänderungs-Verordnung vom 22. Mai 1915 (G.-u. V.-Bl. S. 181).

Dresden, den 10. Mai 1918.

Ministerium des Innern.

Graf Bightum v. Eckstädt.

Schulze.

Nr. 26. Allerhöchster Erlaß

vom 25. Mai 1918.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen usw. usw. usw.**

haben Uns zu einer Amnestie entschlossen.

I.

Wir erlassen in Gnaden den Teilnehmern an dem gegenwärtigen Kriege sowie den Ehefrauen und Witwen solcher die durch sächsische bürgerliche Gerichte oder Verwaltungsbehörden bis zum heutigen Tage — diesen eingeschlossen — rechtskräftig festgesetzten Strafen einschließlich der Nebenstrafen in dem nachstehend bezeichneten Umfange:

1. Den Kriegsteilnehmern sind die vor oder während ihrer Teilnahme am Kriege erkannten Strafen erlassen, sofern die einzelne Strafe oder ihr noch zu vollstreckender Teil nur in Verweis, Geldstrafe, Haft, in Festungshaft bis zu einem Jahre einschließlich oder Gefängnis bis zu einem Jahre einschließlich allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen besteht. Der Erlaß der Nebenstrafen erstreckt sich indessen nicht auf die nach § 42 Abs. 1 des Militärstrafgesetzbuchs von Rechts wegen eintretenden militärischen Ehrenstrafen.

2. Den Ehefrauen und Witwen von Kriegsteilnehmern sind die vor oder während der Teilnahme ihrer Ehemänner am Kriege erkannten Strafen erlassen, sofern die einzelne Strafe oder ihr noch zu vollstreckender Teil nur in Geldstrafe bis zu einhundert Mark, Haft bis zu einem Monat einschließlich oder Gefängnis bis zu einem Monat einschließlich allein oder in Verbindung miteinander

oder mit Nebenstrafen besteht. Einzelvorschläge sind zu unterbreiten, wenn der Erlaß oder die Milde rung von Strafen, die bis zum heutigen Tage, aber nach Beendigung der Teilnahme des Ehemanns am Kriege festgesetzt worden sind, in besonderen Fällen deshalb angezeigt erscheint, weil der Ehemann gefallen oder als kriegsbeschädigt entlassen worden ist, oder wenn der Ehemann vermißt wird und es deshalb ungewiß ist, ob die Bestrafung noch während der Kriegsteilnahme verfügt wurde.

Die zu 1 und 2 bezeichneten Strafen sind auch dann erlassen, wenn eine Gesamtstrafe gebildet ist; jedoch tritt in diesem Falle der Straferlaß nur ein, wenn der Gesamtbetrag der Strafe oder sein noch zu vollstreckender Teil das oben bezeichnete Maß nicht übersteigt.

II.

Weiter verfügen Wir zugunsten der Teilnehmer an dem gegenwärtigen Kriege die gnadenweise Niederschlagung von Strafverfahren bei bürgerlichen Behörden, soweit die Strafverfahren vor dem heutigen Tage und vor der Einberufung zu den Fahnen begangene Übertretungen oder Vergehen zum Gegenstande haben.

III.

Die Amnestie (I und II) erstreckt sich nicht auf

- a) Verrat militärischer Geheimnisse,
- b) Vergehen gegen Vorschriften, die nach dem 31. Juli 1914 verkündet worden sind,
- c) Vergehen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle,

auch nicht auf

- d) Verurteilte (I, 1) oder Beschuldigte (II), die wegen Straftaten rechtskräftig zur Entfernung aus dem Heere oder der Marine oder zur Dienstentlassung verurteilt sind oder sonst mit Rücksicht auf eine Straftat die Eigenschaft eines Kriegsteilnehmers verloren haben.

Von der Niederschlagung (II) sind ferner noch solche Verfahren ausgenommen,

- e) deren Niederschlagung schon früher abgelehnt worden ist, oder die
- f) ein von einem Beamten (§ 359 des St. G. B.), einem Notar, einem Rechtsanwalt oder einem Offizier verübtes Vergehen zum Gegenstande haben.

In geeigneten Fällen können aber (außer zu a und d) auch insoweit und wegen Verbrechen Einzelvorschläge unterbreitet werden.

Unsere Ministerien haben das hiernach Erforderliche zu veranlassen.

Gegeben zu Dresden, den 25. Mai 1918.

Friedrich August.

(Siegel)

Dr. Beck.

Graf Bixthum v. Gäßstädt.
v. Seydewitz.

Nr. 27. Allerhöchster Erlaß

vom 25. Mai 1918.

**WM, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen usw. usw. usw.**

haben Uns innerhalb des Bereiches Unseres Begnadigungsrechtes zugunsten der Militärpersonen des aktiven Heeres und der Personen des Heeresgefolges (§ 155 M. St. G. B. und § 2 Ziffer 3 D. St. D.) zu folgender Amnestie entschlossen.

I.

Wir erlassen den genannten Personen die gegen sie bis zum heutigen Tage — diesen eingeschlossen — von Militärbefehlshabern verhängten Disziplinarstrafen und von Militärgerichten rechtskräftig festgesetzten Strafen, sofern die einzelne Strafe oder ihr noch zu vollstreckender Teil nur in Verweis, Geldstrafe, Haft, Arrest, Festungshaft bis zu 6 Monaten einschließlich oder Gefängnis bis zu 6 Monaten einschließlich besteht. Falls eine Gesamtstrafe gebildet ist, tritt der Straferlaß nur ein, wenn der Gesamtbetrag der Strafe oder sein noch zu vollstreckender Teil das oben bezeichnete Maß nicht übersteigt. Der Straferlaß tritt auch ein, wenn in Verbindung mit den zu erlassenden Strafen auf Nebenstrafen erkannt ist. Nebenstrafen selbst sind nicht mit erlassen.

II.

Weiter verfügen Wir die Niedererschlagung der gegen die genannten Personen vor Militärgerichten anhängigen oder anhängig werdenden Strafverfahren wegen Übertretungen und Vergehen, die vor dem heutigen Tage und vor der Einberufung zum Heeresdienste begangen sind.